

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 23. Dezember 1938	Nr. 223
Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 38	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung .....	1891
21. 12. 38	Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung .....	1892
21. 12. 38	<b>Gebammengesetz</b> .....	1893
21. 12. 38	<b>Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes</b> .....	1897
21. 12. 38	<b>Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen</b> .....	1899
21. 12. 38	<b>Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk</b> .....	1900
14. 12. 38	Zweite Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Ausschaltung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben .....	1902
19. 12. 38	Verordnung über Höchstpreise für Gummiabfälle und Altgummi .....	1903
20. 12. 38	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten .....	1904
21. 12. 38	Fünfte Verordnung über den Arzneikostenanteil in der Krankenversicherung .....	1905
22. 12. 38	Verordnung zur Regelung der Fälligkeit alter Hypotheken .....	1905
22. 12. 38	Verordnung über die Einführung der Sozialversicherung im Lande Österreich .....	1912
23. 12. 38	Zweite Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechts im Lande Österreich .....	1919
23. 12. 38	Verordnung über Erbhofrecht .....	1921
23. 12. 38	Bekanntmachung einer Änderung der Bekanntmachung der Bedarfsstellen des zivilen Luftschutes nach dem Wehrleistungsgesetz .....	1922

### Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Neugestaltung der Hauptstadt der Bewegung.

Vom 21. Dezember 1938.

#### § 1

(1) Für die Hauptstadt der Bewegung München ordne ich die Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen an, die zur Anlage und zum Ausbau sowie zur planvollen Gestaltung der Stadt erforderlich sind.

(2) Für die Durchführung dieser Maßnahmen bestelle ich einen Generalbaurat für die Hauptstadt der Bewegung, der mir unmittelbar untersteht.

(3) Der Generalbaurat kann seine Befugnisse auch über das Gebiet des Stadtkreises der Hauptstadt der Bewegung hinaus ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist.

#### § 2

Der Generalbaurat stellt den Gesamtbauplan für die Hauptstadt der Bewegung auf und entscheidet über alle von der Plangestaltung berührten Interessen. Er ist befugt, die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen.

## § 3

Sur Durchführung seiner Aufgaben stehen dem Generalbaurat die Behörden des Reichs, des Landes Bayern und der Hauptstadt der Bewegung zur Verfügung. Der Generalbaurat sorgt dafür, daß alle seinen Aufgabebereich berührenden Entscheidungen künftig unter einheitlichen Gesichtspunkten ergehen. Er kann sich von allen Dienststellen des Reichs, des Landes Bayern und der Hauptstadt der Bewegung und von den Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der angeschlossenen Verbände die erforderlichen Auskünfte über Bauvorhaben geben lassen. Bei Meinungsverschiedenheiten trifft der Generalbaurat die notwendigen Anordnungen.

## § 4

Alle von Staats- oder Parteistellen beabsichtigten Maßnahmen, die das Aufgabengebiet des Generalbaurats berühren, sind ihm vor ihrer Ausführung zur Kenntnis zu bringen und bedürfen seiner Genehmigung.

## § 5

Der Generalbaurat bezeichnet diejenigen Hoch- und Tiefbauten, Anlagen und Straßenzüge, deren Ausführung oder Änderung ohne seine Zustimmung nicht in Angriff genommen werden darf. Vor dieser Zustimmung darf über die für solche Bauvorhaben und Anlagen bestimmten Mittel nicht verfügt werden.

## § 6

(1) Bei allen im Aufgabengebiet des Generalbaurats der Hauptstadt der Bewegung geplanten Bauten mit einem umbauten Raumbedarf von über 30 000 Kubikmeter kann der Bauplatz von dem Generalbaurat bestimmt werden.

(2) Derartige Bauvorhaben sind daher rechtzeitig vor der Wahl des Bauplatzes dem Generalbaurat anzuzeigen.

## § 7

Den Erlaß besonderer Ausführungsvorschriften behalte ich mir vor.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers  
über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.**

Vom 21. Dezember 1938.

Die Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gehen auf den Reichsarbeitsminister über; er kann die Aufgabenverteilung zwischen dem Reichsarbeitsministerium und der Reichsanstalt sowie innerhalb der Reichsanstalt neu regeln.

Berlin, den 21. Dezember 1938.

**Der Führer und Reichskanzler**

Adolf Hitler

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Generalfeldmarschall

Der Reichsarbeitsminister

Franz Selbte